Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Postanschrift: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge · 95631 Wunsiedel

Gegen Postzustellungsurkunde

WUN H2 GmbH
Rot-Kreuz-Straße 6
95632 Wunsiedel

Bearbeitet von:
Petra Menzel
Zimmer: 1.69
Telefon: 09232 80-438
Telefax: 09232 80-9438
E-Mail: petra.menzel
@landkreis-wunsiedel.de

Gz: 431-8240/00-08/20

Bitte bei Antwort dieses Geschäftszeichen oder o. g. Bearbeiternamen angeben.

Wunsiedel, 11.03.2021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG;
Antrag der WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel, auf Errichtung und Betrieb eines Elektrolyseurs am Standort Wunsiedel (Power to Gas Anlage WUN-H2) auf den Grundstücken Fl.Nr. 128/2, 129, 134, 135, 136, 138 und 138/2 der Gemarkung Holenbrunn;
hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Anlagen

1 Kostenrechnung
1 Heftung Bauvorlagen mit Roteintragungen

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgenden

Bescheid:

A. Der WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen erteilt:

Die Antragstellerin beantragt gleichzeitig einen vorgezogenen Baubeginn nach § 8a BImSchG mit folgendem Umfang:

- Baustelleneinrichtungsflächen
  - Baufeldfreimachung
  - Aufstellung eines Bauzauns
  - Herstellung von Medienanschlüssen (Wasser, Baustrom, Telekommunikation und Abwasser)

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel
Telefon: 09232 80-0
Telefax: 09232 80-9555
E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de
DE-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de-mail.de
Internet: www.landkreis-wunsiedel.de

Besuchszeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Kontoführende Stelle:
Kreiskasse Wunsiedel
IBAN DE 41 7805 0000 0620 0014 46
BIC BYLADEM1HOF
Sparkasse Hochfranken

- Einbringung von Material zur Baugrundertüchtigung/Bodenverdichtung
- Aufstellung von temporären Büro- und Sanitärcontainern, temporären Lagerhallen, temporären Werkstätten
- Herstellung von Baustraßen sowie entsprechender temporärer Pforten und Schranken zur Verkehrs- und Einlassregelung

- Herstellung von Gründungen und Fundamente/Bodenplatten für alle Bauwerke und baulichen Anlagen.

B. Nebenbestimmungen

Diese Zulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Baurecht

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Rotstifteintragungen in den beigefügten Bauvorlagen sind zu beachten.

1.1.2 Die festgelegte Grundfläche und Höhenlage ist von einem Prüfsachverständigen nach § 20 PrüfVBau abzunehmen. Die Bescheinigung nach § 21 PrüfVBau ist dem Landratsamt vor Beginn der Fundamentarbeiten vorzulegen.

1.1.3 Treten Umstände auf, die das Abweichen von den genehmigten Planunterlagen erforderlich machen, ist das Landratsamt zu verständigen.

1.1.4 Bei der Bauausführung sind die Festsetzungen des Bebauungsplans zusätzlich zu beachten.

1.1.5 Hinweis:

Das Vermessungsamt sollte von der Baumaßnahme durch einen Lageplan unterrichtet werden.

1.2 Stellplätze

1.2.1 Nach den Vorgaben der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) und der örtlichen Stellplatzsatzung der Stadt Wunsiedel sind 3 befestigte Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück zu schaffen.

1.2.2 Die Stellplätze müssen bei Bezugsfertigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten und dürfen nicht zweckfremd genutzt werden.

2. vorsorgender Bodenschutz

2.1 Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.

2.2 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

2.3 Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

2.4 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Oberflächenwasser während der Bauphase sicher abgeleitet wird. Grundstücke Dritter dürfen hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Dem Abspülen von Feinteilen ist wirksam zu begegnen. Insbesondere in Gewässer dürfen keine Feinteile eingeleitet werden. Dazu sind vor einer Einleitung wirksame Absetzeinrichtungen oder geeignete Maßnahmen zum Feinstoffrückhalt vorzusehen.

3. Arbeitsschutz

Für die Durchführung der Baumaßnahme sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

C. Die sich aus den bereits vorhandenen Stellungnahmen abzeichnenden Auflagen für den Genehmigungsbescheid werden nachfolgend nachrichtlich wiedergegeben:

1. Baurecht

1.1 <u>Allgemeines</u>

1.1.1 Die Rotstifteintragungen in den genehmigten Bauvorlagen sind zu beachten.

1.1.2 Die festgelegte Grundfläche und Höhenlage ist von einem Prüfsachverständigen nach § 20 PrüfVBau abzunehmen. Die Bescheinigung nach § 21 PrüfVBau ist dem Landratsamt vor Beginn der Fundamentarbeiten vorzulegen.

1.1.3 Treten Umstände auf, die das Abweichen von den genehmigten Planunterlagen erforderlich machen, ist das Landratsamt zu verständigen. Der Weiterbau ist erst nach Genehmigung durch das Landratsamt zulässig.

1.1.4 Bei der Bauausführung sind die Festsetzungen des Bebauungsplans zusätzlich zu beachten.

1.2 Bautechnik

1.2.1 Standsicherheit und Feuerwiderstandsdauer

1.2.2 Für das Bauvorhaben ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn die statische Berechnung für die Überdachung der Abfüllanlagen und der öffentlichen H2 LKW Tankstelle in jeweils 2facher Ausfertigung noch zur Prüfung vorzulegen (Kriterienkatalog liegt nicht vor).

1.2.3 Bevor die geprüfte und einwandfreie statische Berechnung und die geprüften Bewehrungs- und Konstruktionspläne der Genehmigungsbehörde nicht vorliegen, darf mit den Bauarbeiten, ausgenommen Erdarbeiten, nicht begonnen werden.

Hinweis:

Die Nichtbefolgung dieser vorstehenden Auflage und Bedingung zieht die sofortige Baueinstellung und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich.

1.2.4 Die Bauausführung hat nach der geprüften und einwandfreien statischen Berechnung zu erfolgen. Es darf nur nach geprüfter Statik und nach geprüften Ausführungs- und Bewehrungsplänen gebaut werden.

1.3 Stellplätze

1.3.1 Nach den Vorgaben der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) und der örtlichen Stellplatzsatzung der Stadt Wunsiedel sind 3 befestigte Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück zu schaffen.

1.3.2 Die Stellplätze müssen bei Bezugsfertigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten und dürfen nicht zweckfremd genutzt werden.

1.4 Umwehrungen

Absturzhöhen > 50 cm sind mit entsprechenden Geländern zu sichern.

1.5 Brandschutz

1.5.1 Für das Bauvorhaben ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig **vor Baubeginn** die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen gemäß Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO über den vorbeugenden Brandschutz vorzulegen. Auf die Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Hinweis:

Gemäß Art. 77 Abs. 2 BayBO ist vom Prüfsachverständigen die Bauausführung bei baulichen Anlagen nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO hinsichtlich des von ihm bescheinigten Brandschutznachweises zu überwachen.

1.5.2 Die Bauherrschaft hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist unter anderem auch die **mängelfreie Bescheinigung** des Prüfsachverständigen gemäß Art. 78 Abs. 2 Ziff. 2 BayBO über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes mit vorzulegen.

Hinweis:

Die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 der Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung -SPrüfV-) sind vor der ersten Inbetriebnahme des **Sonderbaus**, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils mindestens alle 3 Jahre durch Prüfsachverständige im Bauwesen (Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen - PrüfVBau -) zu prüfen und zu bescheinigen.

Hinweis:

Auf die Beachtung des § 2 Abs. 4 SPrüfV wird besonders hingewiesen.

2. Lärmschutz

2.1 Die Schalltechnische Untersuchung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft „Genehmigung einer Wasserstofferzeugungsanlage“ der FICHTNER WATER & TRANSPORTATION GmbH vom 03.04.2020 mit der Projekt-Nr. 611-1119 dient als

Grundlage zur Beurteilung des Vorhabens. Die Untersuchung ist Bestandteil dieser Genehmigung, darin enthaltene Angaben sind bei Errichtung und Betrieb zu beachten.

2.2 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998, ISBN 0939-4729) sowie die Anforderungen des Bebauungsplanes „Energiepark Holenbrunn" einzuhalten.

2.3 Die aus den Geräuschen des Betriebs der Power to Gas Anlage, inkl. der zurechenbaren Fahrgeräusche, ermittelten Beurteilungspegel dürfen an den nachfolgend aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten, zu keiner Überschreitung der jeweiligen Immissionsrichtwerteanteile führen:

	Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwertanteil in dB(A) Tag	Nacht
IO 1	Fl.-Nr. 44 (Egerstraße)	MI	45	30
IO 2	Fl.-Nr. 162/3 (Wintersreuther Straße 1)	MI	45	30
IO 4	Fl.-Nr.390/20 (Egerstraße 173a)	MI	45	30
IO 5	Fl.-Nr. 84/1 (Wintersreuther Straße 2)	GE	50	35
IO 6	Fl.-Nr. 2068 Gemarkung Wunsiedel (Schneckenhammer 2)	MD	45	30
IO 7	Fl.-Nr. 1852/8 Gemarkung Wunsiedel (Wiesenmühle 25)	WA	40	25
IO 8	Fl.Nr. 2070 (Wintersberger Weg)	WR	35	20

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Beurteilungszeit für die Nachtzeit ist die lauteste volle Stunde.

An den Immissionsorten IO 7 und IO 8 ist werktags in der Zeit von 6:00 bis 7:00 Uhr und in der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von 06:00 bis 9:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr ein Zuschlag von 6 dB(A) auf den Teilpegel für die jeweiligen Teilzeiten zu berücksichtigen (Zuschlag für Teilzeiten mit erhöhten Empfindlichkeiten nach Nr. 6.5 der TA Lärm).

Nachdem die sich aus dem Vorgaben des Bebauungsplans „Energiepark Holenbrunn" für das Vorhaben ergebenden Immissionskontingente ausnahmslos um mehr als 15 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm liegen wurde für die Beurteilung

des Vorhabens die Relevanzgrenze der Nr. 5 der DIN 45691 zugrunde gelegt. Die maßgeblichen Immissionsrichtwertanteile ergeben sich aus den um 15 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerten der Nr. 6.1 der TA Lärm.

2.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die folgenden maximalen Pegel nicht überschreiten:

	Immissionsort	Gebietseinstufung	Zulässiger maximaler Beurteilungspegel in dB(A) Tag	Nacht
IO 1	Fl.-Nr. 44 (Egerstraße)	MI	90	65
IO 2	Fl.-Nr. 162/3 (Wintersreuther Straße 1)	MI	90	65
IO 4	Fl.-Nr.390/20 (Egerstraße 173a)	MI	90	65
IO 5	Fl.-Nr. 84/1 (Wintersreuther Straße 2)	GE	95	70
IO 6	Fl.-Nr. 2068 Gemarkung Wunsiedel (Schneckenhammer 2)	MD	90	65
IO 7	Fl.-Nr. 1852/8 Gemarkung Wunsiedel (Wiesenmühle 25)	WA	85	60
IO 8	Fl.Nr. 2070 (Wintersberger Weg)	WR	80	55

2.5 Lärmerzeugende Anlagen und Maschinen wie z. B. Tischkühler, Kompressoren etc. sind dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend lärmarm aufzustellen, zu betreiben und zu warten. Zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist auf eine ausreichende Abschirmung der Anlagenteile und Schalldämpfung von Zu- und Abluftöffnungen sowie Abgasleitungen zu achten. Zudem dürfen die Geräusche nicht tonhaltig (Nr. A 3.3.5 TA Lärm) oder tieffrequent (Nr. 7.3 TA Lärm) sein.

2.6 Körperschall abstrahlende Aggregate sind schwingungsisoliert aufzustellen. Sie sind mittels elastischer Elemente von Gebäudeteilen wie Fundamenten und Außenwänden sowie Rohrleitungen zu entkoppeln, um eine Luftschallübertragung nach außen zu verhindern.

2.7 Bezüglich der Schallleistungspegel einzelner Schallquellen, der Einfügungsdämmmaße von Außenhautelementen, Schalldämmmaßen und sonstigen Angaben sind die in der schalltechnischen Berechnung der FICHTNER WATER & TRANSPORTATION

GmbH vom 03.04.2020 – Projekt-Nr. 611-1119 unter Punkt 3.3 aufgeführten Annahmen zu beachten. Abweichungen hiervon sind möglich, soweit nachgewiesen wird, dass es hierdurch zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation an den einzelnen Immissionsorten kommt.

Der Bericht mit der Projekt-Nr. 611-1119 vom 03.04.2020 wird insoweit zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Sollten die zugrunde gelegten Schallleistungspegel, Dämmmaße oder sonstige Angaben nicht eingehalten werden können, sind Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Diese sind mit einem akustischen Beratungsbüro und der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F. abzusprechen.

2.8 Eventuell vorhandene, in der Berechnung nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit ausreichend dimensionierten Schallminderungsmaßnahmen versehen werden, so dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.

2.9 Lieferverkehr soll bevorzugt über die A 93 und dann über die WUN 14 erfolgen.

2.10 Während der der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind maximal 3 LKW-Fahrten in der lautesten Stunde zulässig.

2.11 Es ist verboten, Motoren unnötig laufen zu lassen.

2.12 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Power to Gas Anlage ist durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Punkt 2.2.3 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile zu erbringen.

Schallpegelmessungen können dabei auch alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten vorgenommen werden.

Des Weiteren ist durch Messung nachzuweisen, dass die im Bericht mit der Projekt-Nr. 611-1119 vom 03.04.2020 der FICHTNER WATER & TRANSPORTATION GmbH aufgeführten Schallleistungspegel eingehalten werden. Außerdem ist zu bestätigen, dass Außenhautelemente verbaut wurden, welche mindestens die von der FICHTNER WATER & TRANSPORTATION GmbH vorgesehenen Schalldämmmaße aufweisen.

Die Messung sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

Soweit die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden, sind vom Messinstitut die für die Überschreitung der Immissionsrichtwerte verantwortlichen Lärmquellen genau zu benennen und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen. Diese Maßnahmen

sind kurzfristig umzusetzen, um eine Einhaltung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte zu gewährleisten.

2.13 Soweit die oben genannten Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können, bleiben weitere Auflagen zur Emissionsminderung vorbehalten.

3. Abfallwirtschaft

3.1 Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.2 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie stofflich zu verwerten. Unvermeidbare und nicht zu verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die AltölV zu beachten.

3.3 Durch geeignete innerbetriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine klare Trennung zwischen den anfallenden Abfällen (verwertbare Abfälle und nicht verwertbare Abfälle) erfolgen kann (z. B. Einweisung der Beschäftigten, Aufstellen von deutlich gekennzeichneten Behältern etc.).

3.4 Soweit eine Vermeidung oder ordnungsgemäße und schadlose innerbetriebliche Verwertung der anfallenden Abfälle nicht möglich ist, sind diese separat zu erfassen und einer außerbetrieblichen Verwertung zuzuführen.

4. Arbeitsschutz

4.1 Für die Durchführung der Baumaßnahme sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

4.2 Die Notausgangstüre zum Verlassen des Sozialgebäudes muss sich nach außen öffnen lassen.

Hinweis:
Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen ist im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

4.3 Der Warmwasserkreislauf der Wärmetauscher darf maximal mit einer Temperatur von

110° C betrieben werden. Über die tatsächliche Einstellung der Sicherheitstemperaturbegrenzer ist ein schriftlicher Nachweis zu erstellen, der auf Verlangen vorgelegt werden kann (z. B. Bestätigung der Installationsfirma).

Hinweis:
Sollte der Warmwasserkreislauf der Wärmetauscher mit einer Temperatur von mehr als 110° C betrieben werden, ist hierfür ein förmliche Erlaubnisverfahren nach BetrSichV erforderlich.

4.5 Die Bescheinigungen über die Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV für die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zuzusenden.

Sofern bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, ist deren Behebung dem Amt zu belegen.

4.6 Die Bescheinigungen über die Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV für die Druckanlagen zur Verdichtung von Wasserstoff sind der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zuzusenden.

Sofern bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, ist deren Behebung dem Gewerbeaufsichtsamt zu belegen.

4.7 Die Bescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV für die Druckanlage zur Bereitstellung der Instrumentenluft ist der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- nach Abschluss der

Prüfung unverzüglich zuzusenden, sofern eine derartige Druckanlage Bestandteil der Gesamtanlage ist.

Sofern bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, ist deren Behebung dem Amt zu belegen.

5. Brandschutz

5.1 Zufahrt / Zugang

Die Zufahrt und der Zugang zum und in das Objekt müssen im Einsatzfall gewährleistet sein. Hinsichtlich der Umzäunung des Objekts ist eine Schließung bzw. Zugangsregelung in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle festzulegen (vgl. 4. Alarmierung). Auf die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr wird verwiesen.

5.2 Löschwasserversorgung

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 verwiesen. Es sind mind. 96 m³ (1.600 l/min.) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Eine Kombination aus Überflurhydranten und unterirdischen Löschwasserbehältern nach DIN 14230 wäre denkbar; Anzahl und Lage ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Hierbei ist besonders auf die möglichen Einsatzszenarien Brand LKW im Bereich der Verladung bzw. Brand PKW im Bereich der H2-Tankstelle abzustellen.

5.3 Löschwasserrückhaltung

Einige in der Anlage befindlichen Stoffe machen im Einsatzfall u. U. den Einsatz von Schaummitteln erforderlich. Es ist zu prüfen, ob hier bauseits Rückhaltemaßnahmen getroffen werden müssen.

5.4 Alarmierung

Die gesamte Anlage wird aus der Leitwarte der SWW überwacht. Bei einer kritischen Überschreitung von Grenzwerten wird der betroffene Anlagenteil oder die Gesamtanlage automatisch in einen sicheren Betriebszustand versetzt. Die Anlage wird nicht als Brandmelde- bzw. Gefahrenmeldeanlage auf die ILS Hochfranken aufgeschaltet; ein evtl. Notruf erfolgt manuell. Insofern sollte gewährleistet sein, dass sich bei Eintreffen der Feuerwehr bereits orts- und anlagenkundiges Personal der SWW vor Ort befindet.

5.6 Betriebssicherheit

Auch im Fall eines vollständigen Ausfalls der elektrischen Stromversorgung ist das Ansprechen aller Sicherheitseinrichtungen durch eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) gewährleistet. Es wird davon ausgegangen, dass eine akkugepufferte USV zum Einsatz kommt, welche die Anlage rechtzeitig herunterfährt, bevor auch die USV am Ende ist.

Die als Wetterschutz dienende Überdachung im Bereich der LKW Verladung wird lt. Schnittzeichnung so konstruiert, dass sich evtl. austretender Wasserstoff nicht unter dem Hallendach sammeln kann.

5.7 Brandschutzordnung

Für das Objekt ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erstellen. Da Betriebspersonal nicht dauerhaft vor Ort ist, wäre die Notwendigkeit der Bestellung eines Brandschutzbeauftragten zu prüfen.

5.8 Feuerwehrplan / einsatzrelevante Unterlagen

Für das Objekt ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Hierbei ist das Explosionsschutzdokument mit einzubeziehen, sowie alle einsatzrelevanten Informationen (z. B. Sicherheitsdatenblätter) beizufügen. Der Feuerwehrplan ist aktuell zu halten.

Sollte es sich im laufenden Betrieb zeigen, dass für die Feuerwehr weitere Unterlagen oder Informationen zur Anlage benötigt werden, sind diese vom Betreiber kurzfristig der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen.

5.9 Einweisung Feuerwehr

Feuerwehr sowie Kreisbrandinspektion sind rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage in örtlichen Gegebenheiten (z. B. EX-Zonen, Abblasbereiche, Sicherheitseinrichtungen usw.) einzuweisen. Den teilnehmenden Personenkreis legt die Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Holenbrunn und Wunsiedel fest.

6. Naturschutz

Eine fledermausfreundliche Beleuchtung ist zu gewährleisten.

7. vorsorgender Bodenschutz

7.1 Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.

7.2 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

7.3 Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

7.4 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Oberflächenwasser während der Bauphase sicher abgeleitet wird. Grundstücke Dritter dürfen hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Dem Abspülen von Feinteilen ist wirksam zu begegnen. Insbeson-

dere in Gewässer dürfen keine Feinteile eingeleitet werden. Dazu sind vor einer Einleitung wirksame Absetzeinrichtungen oder geeignete Maßnahmen zum Feinstoffrückhalt vorzusehen.

8. Stilllegung der Anlage

8.1 Im Falle einer Betriebseinstellung der Anlage oder eines Anlagenteils ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

8.2 Die Betreiberin hat für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Wunsiedel vorzulegen.

D. Auflagenvorbehalt

Die Festlegung weiterer Auflagen nach Bescheiderteilung bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Widerruf dieser Genehmigung ist kraft Gesetztes möglich (§ 8a Abs. 2 BImSchG).

E. Kosten

Die WUN H2 GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 5.000 € erhoben. Die Auslagen betragen 9.008,19 €.

Gründe:

I.

Wegen eines sich abzeichnenden Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach BImSchG wurde zwischen dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge und der Regierung von Oberfranken am 28.04.2020 eine Verwaltungsvereinbarung zur Unterstützung des Landratsamts wegen eines dort bestehenden personellen Engpasses geschlossen.

Demnach wird das Genehmigungsverfahren in Amtshilfe durch die Regierung von Oberfranken geführt, wobei die Zuständigkeit des Landratsamts unberührt bleibt, insbesondere im Außenverhältnis.

Das bedeutet, dass Schrift- und E-Mail-Verkehr grundsätzlich von der Regierung von Oberfranken geführt wird (mit Briefkopf, Unterschrift Regierung). In verfahrensleitende Entscheidungen wie Entscheidungen über UVP-Pflicht, Teilgenehmigungen, vorzeitige Erlaubnisse, Genehmigungen, Auslegungen, Veröffentlichungen, Anordnungen etc. tritt das Landratsamt jedoch mit entsprechendem Briefkopf und Unterschrift des dortigen Personals auf.

Mit Schreiben vom 04.05.2020 beantragte die Siemens AG, stellvertretend für eine noch zu gründende Betreibergesellschaft am Standort Wunsiedel-Holenbrunn Bau und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff (Power to Gas) mit maximal 10 MW Leistung und einer Erzeugungsleistung von max. 1.280 t/a an Wasserstoff. Die Anlage soll in zwei Ausbaustufen errichtet werden. Für die Anlage werden 8760h/a Betriebsstunden beantragt.

Die Antragstellerin beantragte auch einen vorgezogenen Baubeginn gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG mit folgendem Umfang:

1. Baustelleneinrichtungsflächen

   - Baufeldfreimachung
   - Aufstellung eines Bauzauns
   - Herstellung von Medienanschlüssen (Wasser, Baustrom, Telekommunikation und Abwasser)
   - Einbringung von Material zur Baugrundertüchtigung/Bodenverdichtung
   - Aufstellung von temporären Büro- und Sanitärcontainern, temporären Lagerhallen, temporären
   - Werkstätten
   - Herstellung von Baustraßen sowie entsprechender temporärer Pforten und Schranken zur Verkehrs- und Einlassregelung

2. Herstellung von Gründungen und Fundamente/Bodenplatten für alle Bauwerke und baulichen Anlagen

Das berechtigte Interesse am vorgezogenen Baubeginn wurde ausreichend dargelegt. Auch liegt die Verpflichtung der WUN H2 GmbH vor, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und mit Schreiben vom 11.05.2020 an die Fachbehörden mit der Bitte um Stellungnahme verteilt.

Am 10.08.2020 wurden komplett überarbeitete Antragsunterlagen vorgelegt. Antragstellerin war nunmehr die neu gegründete WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel. Im Unterschied zum bisherigen Antrag wurde eine wesentliche Umplanung vorgenommen. Als Elektrolyseur sollen nun nicht mehr 8 Silyzer 200 (jeweils 4 in 2 Ausbaustufen) eingesetzt werden, sondern ein Elektrolyseur vom Typ Silyzer 300.

Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.08.2020 an die Fachbehörden mit der Bitte um endgültige Stellungnahme verteilt.

Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 17.08.2020 in der Frankenpost Hof und am 20.08.2020 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Antrags und der Unterlagen erfolgte im Internet vom 27.08.2020 bis einschließlich 28.09.2020. Zusätzlich wurde die Bereitstellung der Unterlagen auf allgemein üblichem Datenträger angeboten. Daneben lagen der Antrag und die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Einsicht aus.

Da keine Einwendungen eingingen, war ein Erörterungstermin entbehrlich.

Mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Wunsiedel vom 17.09.2020 wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt und den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Erschließung und der Errichtung einer Tankstelle zugestimmt.

Mit E-Mail vom 07.10.2020 wurden ergänzende Unterlagen zum Bauantrag (Fassung vom 30.09.2020) vorgelegt. Diese wurden mit Schreiben vom 28.10.2020 an die einschlägigen Fachbehörden und die Stadt Wunsiedel verteilt.

Am 21.01.2021 wurde die Feststellung getroffen, dass eine UVP-Pflicht des Vorhabens nicht gegeben ist. Die Feststellung wurde am gleichen Tag im UVP-Portal veröffentlicht.

II:

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Dieser Bescheid stützt sich auf § 8a Abs. 1 BImSchG.

Die Anlage fällt unter die Ziffer 4.1.12 der 4. BImSchV (G/E) und ist damit im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zu genehmigen. Das Genehmigungsverfahren findet derzeit statt, eine Genehmigung wurde noch nicht erteilt.

Der vorzeitige Beginn umfasst lediglich bauliche Maßnahmen sowie Erschließungsmaßnahmen, jedoch keine Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage (Probebetrieb) erforderlich sind.

Mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers kann gerechnet werden.

Die abschließenden Stellungnahmen folgender Fachbehörden liegen vor: Immissionsschutz, Baurecht, Naturschutz, Bodenschutz, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, Kreisbrandrat, Verkehrswesen, GAA (Teil Arbeitsschutz), WWA Hof (Wasserbau / Gewässerentwicklung, Wasserversorgung, Altlasten, vorsorgender Bodenschutz).

Mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Wunsiedel vom 17.09.2020 wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt und den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Erschließung und der Errichtung einer Tankstelle zugestimmt.

Entsprechend dem UVPG, Anlage 1 Ziffer 4.2 war für die o.g. Anlage im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Die Feststellung getroffen, dass eine UVP-Pflicht des Vorhabens nicht gegeben ist wurde am 21.01.2021 getroffen und veröffentlicht.

Auf einen Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks (AZB) kann verzichtet werden, da die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe auf Grund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden kann (§ 10 Absatz 1a BImSchG).

Auf dem vorgesehenen Betriebsgrundstück sind keine Altlasten oder Verunreinigungen auf der Standortfläche bekannt. Auch lässt sich aus der Vornutzung nicht auf das Vorhandensein von Altlasten oder Verunreinigungen schließen.

Bei der Planung, Errichtung und Betrieb der Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen in den einzelnen Betriebseinheiten werden die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) § 62 in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beachtet und umgesetzt.

Es werden knapp 8 m² Stoffe mit WGK 1 auf dem Standort eingesetzt. Entsprechend der LAI Arbeitshilfe Anlage 3 wird damit die Bagatellmengenschwelle von 1.000 kg für WGK 1 Stoffe überschritten.

Allerdings werden entsprechende bauliche Maßnahmen ergriffen, die eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser wirksam verhindern. Die Kühler stehen in geeigneten Auffangwannen,

die bei einem Leck die komplette Inhaltsmenge auffangen. Die Wärmeversorgung für externe Wärmeabnehmer wird mit doppelwandigen Rohren mit Leckdetektion ausgeführt.

Vergleichbares gilt für die geringen Mengen an Hydraulik-/Schmieröl, die z.B. in den Kompressoren enthalten sind. Hier sind ebenfalls bauliche Vorkehrungen für das Auffangen bei einer Leckage von Hydrauliköl vorgesehen. Die eingesetzten Trafos sind Feststofftransformatoren, in denen kein Öl enthalten ist.

Eine Prognoseentscheidung ist noch hinsichtlich der im Rahmen des Hauptverfahrens zu konzentrierenden Zulassungen (wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von Abwasser aus der Rückspülung der Membran-Filter einer Osmose-Anlage mit Einleitung in die Kanalisation, der Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BetrSichV BetrSichV für die Betriebseinheiten 5 und 6, Baugenehmigung) zu treffen.

Wasserrechtliche Genehmigung:

Hierzu kann festgestellt werden, dass der wasserrechtlichen Genehmigung keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Anh. 31 der AbwV gilt zum einen nur für die Einleitung von mehr als 10 m³ pro Woche, zum anderen können durch entsprechende Auflagen Anforderungen an die Qualität des Abwassers sichergestellt werden. Hierfür dürfte jedoch nur der Parameter AOX zu begrenzen sein.

Erlaubnisse nach BetrSichV:

Die nach § 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV erforderlichen Prüfberichte einer ZÜS können aufgrund der Komplexität der Anlage nur im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt werden. Der TÜV-Süd wurde am 07.07.2020 (Anlage 11.1 der Antragsunterlagen) durch den Betreiber beauftragt, die Erstellung der Ausführungsplanung in Bezug auf die sicherheitstechnischen Belange zu begleiten und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Ohne das Vorliegen dieser o.g. positiv geprüften Unterlagen konnte eine abschließende Stellungnahme des GAA noch nicht erfolgen. Durch die Mitwirkung des TÜV-Süd bei der Ausführungsplanung steht aber zu erwarten, dass dem Anhang 3 des LV 49 "Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung" entsprechende Prüfberichte vor Abschluss des Hauptverfahrens vorliegen und positiv durch das GAA geprüft werden können. Gegenteiliges ist nicht bekannt.

Hinweis:

Da die geometrischen Abmessungen und technischen Anforderungen an die Abgabeeinrichtungen und Abfüllflächen noch nicht abschließend beurteilt werden konnten, wird darauf hingewiesen, dass im Ergebnis der Prüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle (§ 18 Abs. 3 BetrSichV) nachträglich Änderungen an den baulichen Anlagen erforderlich werden können.

Baugenehmigung:

Die abschließende baurechtliche Stellungnahme liegt vor. Demnach kann bezüglich der Einhaltung der Abstandsfläche des Niederdruck-Kompressorgebäudes auf der West-Seite eine Abweichung zugelassen und von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen der Zulässigkeit einer Tankstelle sowie der geänderten Zufahrt Befreiungen gewährt werden. Der Erteilung der zu konzentrierenden Baugenehmigung wurde unter Auflagen zugestimmt.

Die Antragstellerin hat ihr berechtigtes Interesse an einem vorgezogenen Baubeginn dargelegt. Damit eine wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist, ist eine Befreiung von der EEG Umlage (stromintensives Unternehmen) ab dem Jahr 2022 erforderlich. Als Voraussetzung für diesen Befreiungsantrag ist der Nachweis von 1 GWh Stromverbrauch bis August 2021 notwendig. Dieses Zieldatum kann nur erreicht werden, wenn die Bauarbeiten frühzeitig beginnen.

Der vorzeitige Beginn dient aber auch dem öffentlichen Interesse an einem möglichst zeitnahen Auf- und Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur und entspricht daher der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) des Bundes.

Die WUN H2 GmbH hat sich im Antrag verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Diese Genehmigung konnte gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 BImSchG nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen verbunden werden. Die fachliche Notwendigkeit der Auflagen ergibt sich aus den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 8a Abs. 2 BImSchG.

Das Verfahren zum Erlass dieses Bescheides ist selbständig und regelmäßig nichtförmlich ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Dieser Bescheid entfaltet keinerlei Bindung für die spätere Entscheidung über den Genehmigungsantrag, insbesondere keine vorläufige Gesamtbeurteilung ähnlich einer Teilgenehmigung. Dieser Bescheid entfaltet eine Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG (für Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, Genehmigungen nach BetrSichV) nur insofern, als diese Zulassungen beim vorzeitigen Beginn nicht gesondert vorliegen müssen, da dies dem Vorläufigkeitscharakter widersprechen und in dieser Hinsicht die spätere Genehmigungsentscheidung teilweise präjudizieren würde.

Dieser Bescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 1 BImSchG im Internet veröffentlicht.

Kostenentscheidung:

Die Entscheidung über die Kosten richtet sich nach Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz).

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 des KVz ist für die Erteilung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG ein Kostenrahmen von 250 € bis 5.000 € vorgesehen.

Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

Im Anbetracht des bisher entstandenen Verwaltungsaufwands wird die volle Ausschöpfung des Gebührenrahmens für angemessen erachtet und eine Gebühr von 5.000 € erhoben.

Die Auslagen sind für die Veröffentlichung in der Bekanntmachung für die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Frankenpost Hof (9.004,14 € lt. Rechnung vom 14.08.2020) und die Zustellung (4,05 €) angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
-
  Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sellnow
Oberregierungsrätin